



SATZUNG

des SV Waldenburg 1844 e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: SV Waldenburg 1844 e.V. und hat seinen Sitz in: Freiheitsplatz 6c, 08396 Waldenburg.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz, VR 50559, eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Fußball, Kegeln, Rhythmische Sportgymnastik und Rehabilitations- und Gesundheitssport,
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadtverwaltung der Stadt Waldenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Sachsen SSBC
- b) zuständigen Kreissportbund Zwickau
- c) Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e. V.

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind: blau gelb.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - 2) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - 3) Jugendliche (14- 17 Jahre)
 - 4) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf sozialen, ethnischen oder religiösen Hintergrund werden.
3. Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze des Vereins zu vertreten: Grundsatz der weltanschaulichen und religiösen Toleranz, Achtung der Integrität und der körperlichen und seelischen Unversehrtheit aller Mitglieder
4. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
5. Der Vorstand entscheidet nicht über die Aufnahme, über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere der Nichtachtung der Vereinsgrundsätze laut §5 Abschn. 3, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den sechs ersten Monaten des Kalenderjahresstattfinden.



3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Neuwahl des Vorstands;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - e) Veranstaltungskalender;
 - f) Haushaltsvoranschlag;
 - g) Anträge;
 - h) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
10. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
der/dem 1. Vorsitzenden;
der/dem 2. Vorsitzenden;
dem/der Schatzmeister/in,
dem/der Abteilungsleiter/in Fußball;
dem/der Abteilungsleiter/in Kegeln;
dem/der Abteilungsleiter/in Rhythmische Sportgymnastik
dem/der Abteilungsleiter/in Rehabilitations- und Gesundheitssport.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Im Rechtsverkehr wird der Verein vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schatzmeister jeweils vertreten. Sie sind Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB,



es ist jeder Einzelvertretungsberechtigt. Aufgaben sind in einer separaten Geschäftsordnung festgehalten.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins aufgenommen werden.

§ 9 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich an die Stadt Waldenburg.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10.06.2026 in Kraft.